



Merkblatt



Tierschutzbestimmungen, tierschutzrechtliche Kontrollen und die Ahndung bei Verstößen

erarbeitet von der

Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e. V.

und von der

Deutschen Richtervereinigung e. V.

Tierschutzbestimmungen, tierschutzrechtliche Kontrollen und die Ahndung bei Verstößen

Eine Zusammenfassung der betreffenden Paragraphen der LPO

Die LPO beinhaltet umfassende tierschutzrechtliche Bestimmungen, an die sich jeder Pferdesporttreibende halten muss. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung werden Kontrollen durchgeführt und Verstöße geahndet. Die Bestimmungen sind deutlich oberhalb der Normen des Tierschutzgesetzes angesiedelt.

Im Folgenden werden die betreffenden Paragraphen der LPO aufgeführt und inhaltlich zusammengefasst.

Die Reiter (§§ 6, 20, 65, 68, 69, 519, 646, 735, 759)

Alle im Pferdeleistungssport beteiligten Personen sind zu sportlich fairer Haltung untereinander und zu reiterlicher Haltung gegenüber dem Pferd/Pony verpflichtet

(§ 6). Verstöße können den Entzug der FN-Jahresturnierlizenz zur Folge haben.

Nur wer sich im Besitz einer FN-Jahresturnierlizenz befindet, ist in Leistungsprüfungen startberechtigt (§ 20).

Die Ausrüstung der Reiter/Fahrer muss den Regeln der (ggf. jeweiligen) Reitlehre/Fahrlehre und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen (§§ 68, 69).

Die Gerte darf in WB/LP, in denen Hindernisse zu überwinden sind, nicht länger als 75 cm (incl. Schlag) sein, in Dressurprüfungen nicht länger als 120 cm (incl. Schlag).. Sporen dürfen max. 4,5 cm lang sein (inkl. ggf. Rad), keine Stich- oder Schnittverletzungen verursachen können und in der Teilprüfungen einer Vielseitigkeitsprüfung und bei Geländeritten, Gelände- und Jagdprüfungen höchstens 3,5 cm lang sein, aus Metall bestehen und keine Kanten und Ecken aufweisen (§ 68). Der Sporn ist so zu verschnallen, dass der Dorn horizontal bzw. nach unten geneigt ausgerichtet ist. Diese Bestimmungen gelten auch auf für den Vorbereitungsplatz.

Teilnehmer, die ihr Pferd/Pony grob misshandeln oder in irgendeiner Form unzulässige Trainingsmethoden anwenden oder unzulässige Hilfsmittel/Ausrüstung benutzen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen (§§ 52, 65, 406, 519, 646, 735, 759).

Die Pferde (§§ 66, 70, 71, 300, 360, 400, 500, 600)

Dreijährige Pferde und Ponys dürfen ab 1. Mai eines Jahres nur in Gewöhnungs- oder Reitpferdeprüfungen oder Championaten für Reitpferde/-ponys eingesetzt werden (§ 300 ff). Ganzjährig offen für dreijährige Pferd und Ponys sind Freispringprüfungen (§ 306). Vierjährige Pferde und Ponys sind

erst ab 1. Mai eines Jahres in Springpferde-/Springponyprüfungen bis zur Klasse L (§ 360) sowie in Stilspringprüfungen der Kl. A (§ 500) zugelassen. In Dressur-, Spring- und Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse S dürfen nur 7-jährige und ältere Pferde eingesetzt werden (§§ 400, 500, 600). In Grand Prix, Grand Prix Spezial und Grand Prix Kür dürfen nur 8jährige und ältere Pferde eingesetzt werden (§ 400).

Pro Veranstaltungstag sind mit einem Pferd/Pony höchstens drei Starts zulässig.

Es ist verboten, mit Pferden/Ponys zu starten,

- die aufgrund ihrer Verfassung den Anforderungen offensichtlich nicht gewachsen sind (z.B. mangelnde Kondition, Lahmheit, Satteldruck etc.),
- die sich im Verlaufe der Prüfung oder auf dem Vorbereitungsplatz wiederholt der Einwirkung des Teilnehmers entziehen,
- die seit Beginn der PLS mit unzulässigen Trainingsmethoden bzw. unter Benutzung unzulässiger Hilfsmittel/Ausrüstung auf die LP vorbereitet wurden,
- deren Leistungsvermögen auf dem Vorbereitungsplatz bewusst überfordert wurde,
- die misshandelt oder unangemessen bestraft wurden,
- die an ansteckenden Krankheiten leiden oder sich in Gesundheitsbeobachtung befinden,
- bei denen eine vorübergehende lokale Schmerzausschaltung oder Neurektomie vorgenommen wurde oder bei denen akute Veränderungen der Haut bestehen sowie Pferde/Ponys mit implantiertem Tracheotubus,
- denen gemäß § 920 2.e) eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung von Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder eine Manipulation vorgenommen wurde (§ 66).

Die Ausrüstung der Reitpferde und Reitponys/Fahrpferde und Fahrponys muss den Regeln der Reitlehre und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen.

Die gesamte zulässige Ausrüstung für Pferde ist in §§ 70 und 71 sowie deren Durchführungsbestimmungen beschrieben. Dabei wird auf die genauen Beschreibungen und Abbildungen für Gebisse und Zäumungen hingewiesen (§§ 70, 71).

Die Veranstaltung (§§ 7, 23, 30, 33, 40, 41, 51, 500)

Veranstalter von Turnieren müssen die Voraussetzungen für eine sportgerechte und sachgemäße Durchführung der Veranstaltung nachweisen (§§ 7, 30). Für alle beteiligten Personen einer Veranstaltung sind die Bestimmungen der LPO verbindlich (§§ 23, 33).

Die Ausschreibung muss jungen Pferden gerecht werden, indem sie pro drei Springprüfungen der Kl. A, L, M wenigstens eine Springpferdeprüfung anbietet (§ 500).

Während der gesamten Veranstaltung muss die tiermedizinische Versorgung der Pferde sichergestellt sein (§ 40). Für den Aufbau der Hindernisbahnen dürfen nur Personen mit abgelegter Prüfung und entsprechender Qualifikation als Parcourschef eingesetzt werden (§ 41). Die Prüfungs- und Vorbereitungsplätze (insbesondere die Bodenverhältnisse) müssen den Erfordernissen entsprechen (§ 51).

Kontrollen und Kompetenzen (§§ 39, 52, 53, 55, 56, 57, 60, 67)

Die Turnierleitung ist befugt, gegen jede Person einzuschreiten oder sie des Platzes zu verweisen, die gegen die allgemeinen Anforderungen oder die Bestimmungen der LPO verstößt (§ 39).

Verhalten auf PLS und Aufsicht (§ 52):

1. Teilnehmer an PLS sind auf dem gesamten, dem Turnierablauf dienenden Gelände sowie in dessen Umgebung zu sportlich-fairer Haltung verpflichtet.
2. Unsportliches Verhalten
Als unsportliches Verhalten ist insbesondere anzusehen:
 - a) Anwendung unzulässiger Trainingsmethoden bzw. Benutzung unzulässiger Hilfsmittel/Ausrüstung; dazu zählt auch das Festhalten eines Hindernisteils (auch Ständer) sowie das bewusste "Hineinreiten" in ein Hindernis;
 - b) Überforderung des Leistungsvermögens eines Pferdes;
 - c) unangemessenes Strafen eines Pferdes;
 - d) Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen.
3. Aufsicht
 - a) Vorbereitungsplätze
 1. Ein für die jeweilige LP zuständiger Richter, für V-LP mindestens eine Person mit APO-Ausbilderqualifikation, ist als Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz einzuteilen. Diese Position muss spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der ersten LP bis zum Ende der jeweils letzten LP der PLS bzw. des Tages besetzt sein.
 2. Die Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz ist berechtigt und verpflichtet, die Ordnung aufrechtzuerhalten.
 3. Bei unsportlichem Verhalten hat die Aufsicht eine Rüge auszusprechen.
 4. Sie kann bei wiederholtem oder grobem unsportlichem Verhalten oder bei Gefahr für die Gesundheit von Pferden und Teilnehmern den sofortigen Ausschluss von der betreffenden LP verfügen.
 5. Gegen die Rüge bzw. den Ausschluss von der LP ist ein Einspruch nicht zulässig.
 6. Die Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz hat Verstöße gemäß § 920 dem FN-/LK-Beauftragten und/oder Veranstalter zur Einleitung eines Ordnungsverfahrens unverzüglich anzuzeigen.
 - b) **Laufende LP:**
- vgl. § 55.3 -
 - c) **Übriges Turniergelände:**
Im Übrigen obliegt die Aufsicht - ggf. in Abstimmung mit dem FN-/LK-Beauftragten (vgl. § 53) - der Turnierleitung (vgl. § 39.2 und 3).

Der Landeskommissions- (FN-)Beauftragte ist Vertreter der FN und der Landeskommission und somit für die Einhaltung der Bestimmungen der LPO verantwortlich.

Im Bereich Tierschutz ist er zuständig für die Abnahme der technischen Einrichtungen, u.a.:

- Prüfungs- und Vorbereitungsplätze einschl. Aufsicht, ggf. Geländestrecke
- Hindernismaterial
- Tierarzt und Transportmöglichkeiten für verletzte Pferde (§ 40), Medikationskontrollen und Verfassungsprüfungen (§ 67) und entsprechende Durchführungsbestimmungen
- Hufschmied (§ 40)

Die anderen Richter müssen ihn in seiner Aufgabe unterstützen (§§ 55, 56), er kann Aufgaben an andere Richter delegieren (§ 53 3.).

Zeigt sich ein Pferd/Pony mit den Anforderungen einer WB/LP überfordert, können die Richter über eine vorzeitige Beendigung der Prüfung entscheiden (§ 59).

Während der gesamten Veranstaltung können Verfassungsprüfungen/Pferdekontrollen durchgeführt werden. Bei Vielseitigkeits- und Fahrprüfungen sind pro Pferd/Pony bis zu drei Verfassungsprüfungen/Pferdekontrollen vorgeschrieben.

Medikationskontrollen können jederzeit während der Veranstaltung veranlasst werden.

Entscheidungen aufgrund einer Verfassungsprüfung/Pferdekontrolle werden durch den LK-Beauftragten oder einen anderen Richter in Abstimmung mit dem Tierarzt getroffen. Ein Einspruch gegen diese Entscheidung ist nicht zulässig (§ 67).

Ordnungsmaßnahmen (§§ 920, 921, 922, 924, 925, 926, 927, 928)

Verstöße gegen die tierschutzrechtlichen Bestimmungen der LPO mit nachfolgenden Ordnungsmaßnahmen begeht insbesondere, wer

- ein Pferd unreiterlich behandelt (z.B. quälen, misshandeln, unzulänglich ernähren, pflegen, unterbringen, transportieren etc.),
- ein Pferd/Pony an WB/LP teilnehmen lässt, das für die geforderten Bedingungen nicht genügend geschult oder trainiert ist,
- ein Pferd/Pony an LP teilnehmen lässt, dessen Ausrüstung oder Beschlag mangelhaft ist,
- ein Pferd/Pony im Rahmen einer PLS touchiert (gem. Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 2),
- gegen weitere oben nicht ausdrücklich genannte anerkannte Grundsätze des Tierschutzes oder Bestimmungen des Tierschutzgesetzes verstößt,
- sein Pferd/Pony in zeitlichem Zusammenhang mit der PLS dopt, ein verbotenes Arzneimittel einsetzt oder einen verbotenen Eingriff oder eine Manipulation zur Beeinflussung der Leistung, der Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft vornimmt (§ 920).

Die Strafen reichen von der Verwarnung über Geldbußen bis 25.000 Euro bis hin zu einer 5-jährigen Sperre für die Teilnahme an Turnieren (§§ 921, 922).

Während eines Turniers haben die Turnierleitung, die Landeskommission und die FN die Befugnis, sofort wirksame Geldbußen zu verhängen (§§ 924, 925, 926). Im Falle der Misshandlung eines Pferdes kann eine Strafe sofort mündlich ausgesprochen werden und bedarf keiner schriftlichen Begründung (§ 928 2.).

Bei Vorliegen des Verdachts eines Verstoßes müssen der Veranstalter, die Landeskommission oder die FN Ermittlungen zur Aufklärung anstellen (§ 927).

Verhängte Strafen werden der Landeskommission oder der FN mitgeteilt und in schweren Fällen im Kalender für Bekanntmachungen veröffentlicht (§ 928).

Vergehen gegen das Dopingverbot werden den zuständigen staatlichen Stellen und Behörden mitgeteilt.